

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt zur Anpassung der Festsetzungen des seit 25.05.22 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an die von potentiellen Nutzern aktuell nachgefragten Bauflächenbedingungen. Hierfür wird für den gesamten Geltungsbereich (ca. 206 ha) des ursprünglichen Plangebietes die 1. Änderung zur Schaffung größerer, zusammenhängender Grundstücke mit geändertem Maß der baulichen Nutzung (Bebauungsdichte und Bebauungshöhe) sowie reduzierten bzw. geänderten Verkehrsflächen für den Bahnanschluss angestrebt. Darüber hinaus sollen nunmehr innerhalb einiger Teilbauflächen auch Windenergieanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Das Planungsziel zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines weitgehend energieautark arbeitenden Industrie- und Gewerbestandortes besteht weiterhin. Die ursprünglich geplante Gliederung der Bauflächennutzungen hinsichtlich ihres Störgrades ist ebenfalls weiterhin geplant.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen

Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2024 wurden aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen und Hinweise übermittelt.

1. Zu den Fachgutachten

1.1 Stellungnahme Luftschadstoffe (Bearbeiter Herr Wohlfahrt; Referat T15; Tel.: 0355 4991-1452)

Die aktualisierte Stellungnahme der Lohmeyer GmbH vom 27.03.2024, 2024 verweist auf die im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans erstellte Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe (Lohmeyer, 2021). Darin wurde anhand vorhandener Daten (UBA, LfU-Messnetz, vorangegangene Gutachten) die derzeitige Immissionssituation abgeschätzt. Benachbarten Emittenten wurden beschrieben und berücksichtigt. Dieser qualitativen Einschätzung zu den Luftschadstoffen wurde seitens T14 gefolgt.

Inzwischen liegt eine Stellungnahme zur 1. Änderung in Bezug auf Luftschadstoffe (Lohmeyer, 2024) vor. In dieser Stellungnahme wird auf Grundlage der geplanten Änderung des Bebauungsplans untersucht, ob die Qualitative Stellungnahme (Lohmeyer, 2021) weiterhin gültig ist.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans haben hauptsächlich Auswirkungen auf die zusätzlichen Verkehrsmengen, wobei davon ausgegangen wird, dass die bisherige verkehrstechnische Untersuchung als Worst-Case-Szenario bewertet werden kann. Wegen der vergleichsweise geringen Verkehrsmengen wird der Beitrag des Verkehrs zur Immissionssituation als gering und kleinräumig bewertet. Insgesamt wird eingeschätzt, dass sich hinsichtlich der Luftschadstoffsituation keine Änderungen ergeben.

Aus unserer Sicht kann dieser Einschätzung gefolgt werden, so dass kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

1.2 Schalltechnischen Untersuchungen [1, 2] und Verkehrstechnische Untersuchung [3] (Bearbeiter Herr Heer; Referat T15; Tel.: 033201 442-562)

Einleitung

Die EUROMOVEMENT Energiepark GmbH hat das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz erworben und entwickelt das Gelände zu einem CO₂-neutralen Industriestandort (GREEN AREAL LAUSITZ - GRAL). Im Rahmen der damals durchgeführten Bebauungsplanung (Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“) wurde eine schalltechnische Begutachtung vorgenommen. Ziel der damaligen Begutachtung war die Prüfung, ob Gewerbe und Industrie sich auf dem Gelände entsprechend der Vorstellung der EUROMOVEMENT Energiepark GmbH ansiedeln kann, ohne dabei die zulässigen Lärmrichtwerte auf den angrenzenden Flächen auch in der Summe der Immissionen der Industrie- und Gewerbeeinrichtungen nicht zu überschreiten. Das Ergebnis dieser schalltechnischen Betrachtung waren Emissionskontingente LEK_i für festgelegte Teilflächen, welche zu einem möglichst gewünschten Spielraum für die Ansiedlung

von Gewerbe und Industrie boten, zum anderen jedoch die Schutzwürdigkeit der umliegenden Wohnbebauung sicherstellten.

Aufgrund der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans sind im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung [1, 2] die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sowie die vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen (jeweils Anlagen- und Verkehrslärm) rechnerisch zu prognostizieren und nach den einschlägigen Regelwerken zu beurteilen. Für die zulässige Geräuschabstrahlung der geplanten Gewerbe- und Industriegebiete ist eine Geräuschkontingentierung zu erarbeiten. Außerdem soll mittels einer Verkehrstechnischen Untersuchung [3] die Umsetzbarkeit des o. g. Bebauungsplans, im Sinne der verkehrlichen Realisierbarkeit im Geltungsbereich, sowie im umliegenden Planungsbereiches geprüft werden.

Gewerbelärm

Für die Festlegung der Emissionskontingente nach DIN 45691 wurden seitens des Gutachters als erstes die Teilflächen betrachtet, auf denen bereits Windenergieanlagen (WEA) existieren bzw. geplant sind. Im Anschluss erfolgte die Kontingentierung der restlichen Teilflächen. Danach wurden Zusatzkontingente mit entsprechenden Richtungssektoren ermittelt, die sich aufgrund der Vorbelastung durch WEA und Gewerbebetriebe außerhalb des B-Plangebietes ergeben. Wie der Vergleich der Beurteilungspegel der Geräusch-Gesamtbelastung $L_{r,Ges.-bel.}$ mit den Immissionsrichtwerten zeigt, werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Dies belegt, dass die in Tabelle 8 aufgelisteten Emissionskontingente $LE_{K,i}$ so gewählt wurden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine unzulässigen Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten stattfinden.

Der Gutachter formuliert unter Punkt 8.2 des Gutachtens [1] textliche Festsetzungen und empfiehlt diese in den Bebauungsplan zu übernehmen. Diesen Formulierungen kann seitens T15 gefolgt werden. Weitere Hinweise oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Verkehrslärm

Das Gutachten [2] zeigt, dass bei der Betrachtung der neu zu erbauenden Straßen im Plangebiet die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Betrachtet man darüber hinaus die zu erwartende Erhöhung der Kfz-Fahrten auf den bereits vorhandenen Straßen „Flugplatzstraße“ und „Bahnhofstraße“, so ergibt sich eine Überschreitung an einem einzigen Immissionsort (IO15 Mittelstraße 8B). Der Gutachter führt jedoch aus, dass dieser mögliche Konflikt durch lärmindernden Asphalt oder/und eine Geschwindigkeitsabsenkung auf diesem Straßenabschnitt vermieden werden kann.

Das Gutachten [2] gibt im Anhang 8.3 die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken DTV in Kfz/24h an. Der Verkehrstechnischen Untersuchung [3] können keine Anhänge entnommen werden. Aus diesem Grund ist es seitens T15 nicht möglich abschließend zu prüfen, ob die im Gutachten [2] verwendeten Verkehrszahlen denen der aktuellen Verkehrstechnischen Untersuchung [3] entsprechen. Das Gutachten [2] wurde am 02.12.2021 erstellt, die Verkehrstechnische Untersuchung [3] ist jedoch vom März 2024.

Verkehrstechnische Untersuchung

Die Anlage „Bebauungsvorhaben Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde Verkehrstechnische

Untersuchung“ der 1. Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde von März 2024 wurde auf Plausibilität in Bezug auf die Eingangsdaten weiterführender Untersuchungen im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft.

Die Angabe der Verkehrsstärken erfolgt für die Werkzeuge (DTVw), hier ist die Angabe eines durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens in Kfz/24h (DTV) wünschenswert. Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung ist die Annahme des DTVw allerdings unproblematisch.

Das Kfz-Mehraufkommen für den Planfall 3 2035 (Worst Case Betrachtung) wird mit insgesamt 5.683 Kfz/24h (SV 2.512 Kfz/24h) für das gesamte Plangebiet angegeben. Nach der Umlage auf die betroffenen Land- und Bundesstraßen im Untersuchungsgebiet ergeben sich damit verkehrliche Mehrbelastungen zwischen 852 und 2.956 Kfz/24h.

Eine nach HBS ermittelte Leistungsfähigkeit der Zufahrtsstraßen wird in der Verkehrstechnischen Untersuchung nicht vorgenommen, zu diesem Aspekt kann daher keine Aussage erfolgen.

Es werden keine weiteren Einwände erhoben.

Fazit

Die o. g. Anmerkungen und Hinweise zu der Schalltechnischen Untersuchung [2] bzw. zur Verkehrstechnischen Untersuchung [3] sind zu beachten. Die Untersuchungen [2, 3] sind dahingehend zu erweitern. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme seitens T15 kann somit noch nicht erfolgen.

Quellen

[1] Schalltechnisches Gutachten Gewerbelärmkontingentierung Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ Green Areal Lausitz (GRAL), Bericht Nr.: 24-011-01-LK-Ke vom 28.02.2024, der Firma Akustik Büro Dahms GmbH

[2] Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" – Verkehrslärm, Bericht Nr.: 20-075-06-Velä-Ke vom 02.12.2021, der Firma Akustik Büro Dahms GmbH

[3] Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde", Gemeinde Jänschwalde vom März 2024, der Firma PST GmbH

1.3 Störfallauswirkungen (Bearbeiterin Frau Wengel; Referat T24; Tel.: 0355 4991-1435)

Zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde liegt die erste Änderung mit einer Vorentwurf Fassung Februar 2024 (Stand 27.03.24) vor.

Zum Bebauungsplan (Entwurfassung 06/2021) wurde eine gutachterliche Stellungnahme „Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde - Betrachtung von potentiellen Störfallauswirkungen“ der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 11.05.2021 erarbeitet. Für die erste Änderung wurde ebenfalls durch die GfBU-Consult die „Gutachterliche Stellungnahme – Neubewertung der Stellungnahme vom 11.05.2021“ mit Datum vom 19.03.2024 bestätigt.

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass es bei den identifizierten Schutzobjekten keine Veränderungen gibt. Als Schutzobjekte wurden weiterhin die Ortslagen Jänschwalde Ost (südlich in einem Abstand von 760 m) und Drewitz (nordwestlich in einem Abstand von 820 m) identifiziert. Die Nummerierung der Teilflächen wurde aktualisiert; stimmt aber mit den vorangegangenen Flächen überein. Somit sind die gleichen Flächen, für eine Anlage, die einen Betriebsbereich in Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden würde, für die jeweiligen Abstandsklassen (I 200m, II 500m, III 900m und IV 1500m) zugelassen.

Die entsprechenden textlichen Festsetzungen wurden unter Nr. 13 und Nr. 14 in der textlichen Festsetzung übernommen. In der gutachterlichen Stellungnahme zur Neubewertung sind weniger Teilflächen genannt als in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes, jedoch sind auch hier die Angaben nachvollziehbar und korrekt.

In der Stellungnahme zur Störfallvorsorge vom 01.07.2021 wurde erklärt, dass für das LfU, Referat T 24, nicht ersichtlich ist, warum die stationäre intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) nicht als benachbartes Schutzobjekt gewertet wird. Hierbei ist nicht das Wohngebiet das entscheidende Kriterium, sondern die Tatsache, dass es sich um ein öffentlich genutztes Gebäude oder Gebiet handelt. Zur Abgrenzung ist der Ansatz der Musterbauordnung (MBO) bzw. die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zu verwenden. Das Kinderheim ist als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 11 BbgBO zu bewerten und stellt damit ein benachbartes Schutzobjekt dar.

In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde in Kap. 8.3 „Umwelt“ auf die Stellungnahme Bezug genommen. *„Die stationäre intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) sind in einem Gewerbegebiet eingeordnet und erfüllen nicht die Kriterien eines Wohngebietes oder eines vergleichbaren Schutzobjektes im Sinne der KAS 18. Es handelt sich auch nicht um ein Objekt mit Besucherverkehr.“*

Das LfU, Referat T 24 sieht die benannte Einrichtung weiterhin als ein benachbartes Schutzobjekt an. In der intensivpädagogischen Einrichtung des ASB wird eine besondere Personengruppe betreut. Diese ist schwer zu evakuieren und somit in Anlehnung an einschlägige Kommentierung zum § 50 Satz 1 BImSchG besonders schutzbedürftig. Die Einrichtung stellt eine Anlage für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, hier sozial und gesundheitlich dar.

Der Hinweis aus der Stellungnahme von T24 vom 01.07.2021, *dass auf der Grundlage der zulässigen Ausnahmen keine benachbarten Schutzobjekte entsprechend § 3 Abs. 5d BImSchG, wie z. B. Anlagen für sportliche Zwecke oder Baumärkte, in den angemessenen Sicherheitsabstand der dann vorhandenen Betriebsbereiche errichtet werden,* wurde übernommen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 13.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.